

Verhältnis der Meldepflicht zu der Verpflichtung einen Beauftragten für den Datenschutz (DSB) zu bestellen und ein Verfahrensverzeichnis und / oder eine interne Verarbeitungsübersicht zu führen.

Liegt die Meldepflicht vor?	Ist die Bestellung eines betr. DSB erforderlich?	Ist ein „Jedermann-Verzeichnis“ erforderlich?	Ist eine (interne) Verarbeitungsübersicht erforderlich?
<p>Zu 1. (+) bei Verfahren automatisierter Verarbeitung § 4 d 1 BDSG</p>	<p>Zu 1. Alt (+) wenn pbD automatisiert verarbeitet werden § 4 f 1 S.1 BDSG</p>	<p>Zu 1. (+) immer (! Klarstellung durch den neuen § 4 g 2 a BDSG, der die Lücke schließt, die vorher uU bei Spalte 1, 3. Alt. -je nach Auslegung-vorgelegen hat)</p> <p>Zu 1. Alt: Dem bDSB ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die meldepflichtigen Angaben (§ 4 e S.1 BDSG) sowie die zugriffsberechtigten Personen zur Verfügung zu stellen § 4 g Abs. 2 S. 1 BDSG</p>	<p>Zu 1. (+) wenn ein DSB bestellt worden ist Dem DSB sind die erforderlichen Informationen von der verantwortlichen Stelle zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Zu 2. (-) bei Bestellung eines DSB § 4 d 2 BDSG</p>	<p>Zu 2. Alt: (+) wenn pbD auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und mindestens 20 Personen damit beschäftigt sind § 4 f 1 S. 3 BDSG</p>	<p>Zu 2. Alt: Soweit keine Verpflichtung zur Bestellung eines DSB besteht (siehe 2. Spalte Ziffer 5), hat der Leiter der verantwortlichen Stelle die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 g Abs. 2a S. 1 BDSG in anderer Weise sicherzustellen, d.h. er hat auch sicherzustellen, dass das Verfahrensverzeichnis jedermann in geeigneter Weise verfügbar ist.</p>	<p>Zu 2. (+ / -) Bei fehlender Bestellpflicht: Ob § 4 g 2a S.1 BDSG zur Folge hat, dass der Leiter der verantwortlichen Stelle auch eine Verarbeitungsübersicht führen muss, ist fraglich. Dem Gesetzes-zusammenhang und der Begründung (des BRats) lässt sich das nicht mit Sicherheit entnehmen. Zu beachten ist, dass Verfahrensverzeichnis und Verarbeitungsübersicht selbständige Instrumente sind. In Relation zur Komplexität der Verarbeitung kann daher auf eine Verarbeitungsübersicht ggf. auch verzichtet werden.</p>
<p>Zu 3. (-) wenn neun oder weniger Personen mit Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung beschäftigt sind und Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder Vertrags-/Vertrauensverhältnis § 4 d 3 BDSG Die Meldepflicht entfällt bei 2. und 3. NICHT, wenn geschäftsmäßig pbD gespeichert werden zum Zwecke der Übermittlung oder zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung. § 4 d 4 BDSG</p>	<p>Zu 3. (+) unabhängig von der Personenzahl: soweit die automatisierte Verarbeitung besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen und daher eine Vorabkontrolle (§ 4 d 5 BDSG) vorgeschrieben ist § 4 f 1 S. 6 BDSG</p>		

Verhältnis der Meldepflicht zu der Verpflichtung einen Beauftragten für den Datenschutz (DSB) zu bestellen und ein Verzeichnis und / oder eine interne Verarbeitungsübersicht zu führen.

Liegt die Meldepflicht vor?	Ist die Bestellung eines betr. DSB erforderlich?	Ist ein „Jedermann-Verzeichnis“ erforderlich?	Ist eine (interne) Verarbeitungsübersicht erforderlich?
<p>Zu 3. (-) wenn neun oder weniger Personen mit Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung beschäftigt sind und Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder Vertrags-/Vertrauensverhältnis § 4 d 3 BDSG Die Meldepflicht entfällt bei 2. und 3. NICHT, wenn geschäftsmäßig pbD gespeichert werden zum Zwecke der Übermittlung oder zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung. § 4 d 4 BDSG</p>	<p>Zu 3. (+) unabhängig von der Personenzahl: soweit die automatisierte Verarbeitung besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen und daher eine Vorabkontrolle (§ 4 d 5 BDSG) vorgeschrieben ist § 4 f 1 S. 6 BDSG</p>		
	<p>Zu 4. (+) unabhängig von der Personenzahl: wenn geschäftsmäßig pbD gespeichert werden zum Zwecke der Übermittlung oder zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung § 4 f 1 S. 6 BDSG 5. : Ausnahme (-) bei 1. Alt: wenn in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von pbD beschäftigt sind § 4 f 1 4 BDSG</p>		
	<p>Zu 5. Ausnahme (-) bei 1. Alt: wenn in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von pbD beschäftigt sind § 4 f 1 4 BDSG</p>		